

Der Harz-Bote.

Amtliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Rgr. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Berningerode bei B. Aegerterhin bis Montags und Donnerstags abends 7 Uhr angenommen.

Nr. 51.

Sonnabend, den 25. Juni

1892.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

N. N., den 2. April 1892.

An den Vorstand der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg.

Des Besten haben sich Arbeitgeber, deren Versicherte einer Krankheitskasse nicht angehören, oder eine Zeit lang krank gewesen sind, geneigt, die Beitragsmarken zu verwenden, wenn sie auch den Versicherten während der Krankheitszeit den Lohn fortbezahlen und zwar weil letzteres freimüthig geschehe. Zweifelslos sind doch wohl die Arbeitgeber in solchen Fällen zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Den Vorstand bitte ich um Beifolg hierüber.

Geborsamh. (Unterschrift).

Merseburg, den 12. Mai 1892.

Ursprünglich gegen gefällige scheinige Rückgabe dem Kontrollbeamten N. N. zu N. P. D. S. fr. mit dem Erwidern ergebend, daß uneres Erachtens die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beiträge für ihre Versicherten auch in den Zeiten zu entrichten, in welchen die Versicherten an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit leiden, vorausgesetzt, daß durch diese Krankheit das bestehende Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht unterbrochen wird. Demnach § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 werden ohne Beitragsentrichtung Krankheitszeiten als Beitragszeiten nur dann angerechnet, wenn sie dem Angerechneten vermindert haben, das bis zur Erkrankung bestanden Arbeit- oder Dienstverhältnis fortzusetzen. Ein solches Hindernis sind aber Krankheiten dann nicht, wenn sie nicht zur Folge haben, daß der bestehende Arbeits- oder Dienstvertrag aufgelöst wird. Dem ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, solange ein Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegt, auch in denjenigen Zeiten, in welchen vorübergehend infolge von Krankheiten, Verurlaubungen, Arbeitsmangel u. i. v. nicht gearbeitet wird.

Doch in Krankheitszeiten bei fortbestehendem Arbeits- oder Dienstverhältnis der Arbeitgeber zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sei, kann auch nicht aus § 100 des Gesetzes gefolgert werden. Die Bestimmung, daß die Beiträge von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten sind, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat, ist nur dazu bestimmt, die Verantwortlichkeit für die Beiträge der Arbeitgeber über die Beiträge zu entrichten haben, und daß sich für jede einzelne Woche besonders bestimmt, unter welcher Voraussetzung der Arbeitgeber Beiträge entrichten muß, ist in diesem § 100 überhaupt nicht zur Beantwortung gestellt.

Nachteilig dürfen daher Krankheitsbescheinigungen über solche Krankheiten, durch welche das bestehende Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen wird, nicht ausgestellt werden.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. (ges.) von Werder.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Bekanntmachung.

betreffend die Verlosung von vierprozentigen Staatsanleiheverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Rente der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4%, und die fünfprozentigen 4 1/2 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von vierprozentigen Staatsanleiheverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sind die Rente der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4%, und die fünfprozentigen 4 1/2 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs- Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zins- schein eine dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1892 ab eingereicht werden, welche die Staatsanleiheverschreibungen zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Fest- stellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsheine wird vom Kapitale zurückbezogen.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlosenen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gefälligst auf der Anlage verzeichneten, nach rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufhört hat.

Die Staatsanleiheverschreibungen können sich in einen Schriftwechsel mit den Zahlern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseinstellung nicht einlassen.

Formulare zu den Darstellungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich beehren wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidierten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1895 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidierten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen vierprozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsheine Neig. I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 2 bis 15 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsheine Nr. 3 bis 7 sind demnach jetzt verjährt.

Hauptverwaltung der Staatsanleihe. (ges.) von Hoffmann.

Kauf bricht nicht Miete.

Ein Beispiel für die großen Verchiedenheiten, die das bürgerliche Recht in den deutschen Bundesstaaten unter einander und selbst auch in den Gebieten eines und desselben Bundesstaats aufweist, liefern die Grundzüge, nach denen jetzt im deutschen Rechte die Beziehungen des Hauseigentümers und seiner Wohnungsmieter geregelt sind, insbesondere auch für den Fall, daß das vermietete Haus seinen Eigentümer wechselt.

In den gegenwärtigen Umfange des Reiches lassen sich vier große Rechtsgebiete unterscheiden. Das Gebiet des gemeinen Rechts, das die meisten Einzelstaaten umfaßt, die nur für einzelne Stoffe des Privatrechts Spezialgesetze, wie Erbgesetze, Vormundschaftsordnungen und dergl., oder kein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch besitzen; das Gebiet des preussischen Rechts, das in den alten Teilen der Monarchie, zum Teil oder nur als subsidiäre, d. h. den Provinzialrechten nachstehende Rechtsquelle gilt; das Gebiet des französischen Rechts (Code Napoleon), das Elsaß-Lothringen, die Pfalz und Teile Badens und der Rheinprovinz umfaßt; das Königreich Sachsen mit seinem 1863 veröffentlichten bürgerlichen Gesetzbuch.

Das gemeine Recht ist im Wesentlichen römisches Recht, das in seiner historischen Vollendung beim Einbringen in Deutschland am Ausgang des Mittelalters die deutschen Rechtsbildungen erlitt und in das nur einzelne deutsche Rechtsinstitute und Rechtsanschauungen eingepaßt wurden. Nach seiner schärfsten Unterscheidung zwischen Rechten an Sachen (dinglichen Rechten) und Rechten an Leistungen Anderer (obligatorischen) fällt das Mietrecht ganz unter die letzteren. Der Mietvertrag begründet nur ein persönliches Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter, während andererseits der Irrede Eigentumsbegriff dem neuen Eigentümer, der nicht durch Verträge gebunden ist, die unumschränkte Herrschaft über die Sache einräumt. Daraus folgt der Grundsatz: Kauf bricht Miete; der neue Eigentümer ist nicht verpflichtet, die Mietverträge seines Vorgängers einzuhalten, er kann die Mieter aus den gemieteten Räumen ausweisen und die Mieter können sich für die hierdurch erlittenen Nachteile nur mit persönlichen Klagen an den früheren Hauseigentümer als Vermieter schadlos halten. Auch das sächsische Zivilgesetzbuch halbiert dem Grundsatz: Kauf bricht Miete, jedoch mit der Einschränkung, daß durch Eintragung in ein öffentliches Buch der Mietvertrag auch gegen dritte Erwerber wirksam gemacht werden kann. Im Gebiete des preussischen Rechts dagegen gilt: Kauf bricht nicht Miete; der neue Eigentümer tritt in die Mietverträge und damit in die Verpflichtungen des alten Eigentümers gegen die Mieter ein, es sei denn, daß er das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, dann kann er ohne Rücksicht auf die Dauer der Mietverträge sofort kündigen.

Der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Reich hatte sich zum gemeinen Recht angeschlossen, also dem Grundsatz: Kauf bricht Miete, angenommen. Zahlreiche Gutachten einzelner hervorragender Juristen, Volkswirte, des Juristenrats, des Landesökonomiekollegiums, der Vertreter der Berliner Kaufmannschaft zc. hatten sich dagegen ausgesprochen und darauf verwiesen, daß der Grundsatz mit der modernen Entwicklung des Verkehrs

nicht verträglich sei, den Häusermacher befördere und eine unerträgliche Unsicherheit für die Mieter schaffe. In den Städten wendet oft ein Haus mehrmals im Jahre, ja selbst in einer Woche, den Besitzer. Bei den Schiedungen unter den Spekulant kommt es vor, daß der Mieter nicht weiß, bei wem er zur Miete wohnt, und es regnen Zahlungsverbote, Pfändungen des Mietzinses, Proteste der Hypothekengläubiger und andere Zustellungen auf ihn ein. Der Mieter, der sich eben mit Sad und Rad in ein geräumtes hat, kann morgen die Kündigung irgend eines Herrn erhalten, der sich als neuer Eigentümer vorstellt und auf sein Kündigungsrecht nur unter Erhöhung des Mietzinses verzichtet will. Der Mieter muß darauf eingehen, will er nicht die Kosten eines abermaligen Umzugs auf sich laden. Er ist bis zu einem gewissen Grade vogelfrei; seine Befuglichkeit ist hin und für die Verluste an Zeit und Geld findet er nicht immer Ersatz, da von dem Vermieter mit einer Klage aus dem Mietverträge oft nichts zu holen ist und die Agerlichkeiten und Weisungen des Klageverwehres es rathlich machen können, den Verlust lieber gleich in die Kasse zu schreiben. Namentlich an dem kleinen Mann, den Familienvätern in der bescheidenen Lage bewahrt sich leicht das Sprichwort: Drei Mal umgezogen, so gut wie abgerannt.

Es hat auf allgemeinen Befehl zu rechnen, daß die für die zweite Befugnis des bürgerlichen Gesetzbuchs eingehende Kommission den römisch-rechtlichen Grundsatze Kauf bricht Miete beistimmt hat. Der Erwerber eines Grundstücks soll in alle Rechte und Pflichten des Vermieters aus dem Mietverhältnisse eintritten, sofern zur Zeit des Erwerbs die Räume dem Mieter bereits überlassen sind.

Mietverträge, die auf länger als ein Kalenderjahr geschlossen werden, sollen der schriftlichen Form bedürfen. Das entspricht dem in Altpreußen eingebürgerten Recht und den Forderungen der Gerechtigkeit und volkswirtschaftlicher Einsicht.

Sitzung der Strafammer I des Königl. Landgerichts zu Halberstadt vom 15. Juni 1892.

Der Kofat David Dehmann aus Schneidlingen, der bereits wegen Eigentumsvergehen vorbestraft ist, erhält wegen Diebstahl vier Monat Gefängnis.

Trotz alledem wurde der Arbeiter Ewald Krenz von Döberleben durch die Beweisaufnahme überführt, dem Delinquenten Klinsmann von dort ca. 2 Jir. Gerste durch Erbrechen des Getreidebodens entwendet und dem Jagarhändler Christoph Dreimeyer von dort unter Umständen überlassen zu haben, die diesen wegen Hehlerei mit auf die Angelegenheit gebracht. Wegen schweren Diebstahls wird Krenz zu neun Monat Gefängnis und 3 Jahr Ehrverlust, wegen Hehlerei Dreimeyer zu zwei Monat Gefängnis verurteilt.

In einem Aktstück auf die Ergebnisse der Reichstagsarbeiten in Nr. 15 der hier ergehenden Sonntagszeitung war auch des Gefangenens betr. die Unterführung der zu den Übungen erwerbenden Wehrpflichtigen Erwähnung geschehen und dabei der Mitglieder der Kreisvereine in nicht gerade schmeichelhaften Ausdrücken gedacht worden. Auf gefälligen Strafantrag hat die Königl. Staatsanwaltschaft gegen den verantwortlichen Redakteur Wilhelm Dierberg von hier wegen Verleumdung der genannten Vereinstätigkeit Klage erhoben. Die Verhandlung führt zur Verurteilung des Dierberg zu 300 Mk. ev. 1 Tag Gefängnis für je 10 Mk. und Publikationsbegrüßung für die Verleumdungen.

Wegen einer Unklage aus § 180 St.-G.-B. wurde gegen den Arbeiter Hugo Frohnen von hier in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Er wird mit 5 Monat Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monat Unterjuchungshaft und mit 3 Jahr Ehrverlust bestraft.

Die schon wiederholt vorbestrafte Frau Marie Brack geb. Kleie von Duedling wird, wegen Diebstahls, da sie sich in wiederholten Missethaten befindet, zu 6 Monat Gefängnis verurteilt.

Der 20jährige Arbeiter Joseph Dusmal, aus Bogieslamski in Schlesien gebürtig, der zur Zeit noch eine zwei-jährige Zuchthausstrafe verbüßt, hat noch nachträglich wegen eines Vorzuges aus seiner letzten Freiheits-Code abzurechnen und wird wegen Diebstahls noch zufällig zu 6 Monat Zuchthaus verurteilt.

Der Handwerksmann und Hausierer Karl Kurzbart aus Berlin wird wegen Urkundenfälschungen bzw. Betrugsfällen zu 4 Monat Gefängnis unter Anrechnung einer dreimonatlichen Unterjuchungshaft verurteilt. Wegen eines weiteren Betrugsfalles und einer Unklage wegen Sachbeschädigung erlangt er Freisprechung.

Der Konditor Karl Mann von Ballenstedt stand unter der Anlage eines Betruges. Der Hauptzeuge verweigerte indes des Vorzuges sich nicht mehr mit hinführender Sicherheit zu erwidern, es erfolgte daher Freisprechung des Angeklagten. (Halb. Ztg. u. Juttl.)

Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt.

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit, (§§ 105b Abs. 2, 41 a. a. D.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehälfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. In Allgemeinen werden in Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden derselben oder verschiedener Bekenntnisse sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Dörfern, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinauschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Uhr hinaus zulässig.

5. Eine Feststellung der fünfständigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

- a. für die Zeitungs-Erpedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfständige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 vormittags zu legen;
- b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;
- c. für den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Kurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfständigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnis mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigungszeit spätestens um 6 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Baden, Wiesbaden u. A. keine Anwendung. Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Der sanitätsärztliche Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Befähigung des Bezirksärztes enthalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeiführen können. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105 b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Er-

mächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermeßen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Abstimmung darüber überlassen.

- a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,
- b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.

Es isterner der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen an Grund des § 105 e. a. d. D. sollen nur von den Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizeipräsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit zulässig ist:
 - a. der Verkauf von Bad- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Vertrieb der Vorstoßhandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn von fünf Uhr morgens ab gestattet werden.
 - b. für den Verkauf von Bad- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des nachmittags freigegeben werden.
2. für den ersten Weihnachts-, Oher- und Pfingsttag:
 - a. der Handel mit Bad- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorstoßartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung zugelassen werden;
 - b. der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus gestattet werden;
 - c. hinsichtlich der Zeitungs-Erpedition darf dieselbe Regelung eintreten wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (siehe oben I. 5 a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Verbot von Waren an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Verbot von Milch, Fischen, Obst, Badwaren und sonstigen Lebensmitteln, inwieweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.
2. Das Verbot von Blumen, Badwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungsgeldern und ähnlichen Gegenständen

- a. bei ordentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten,
- b. für solche Dörfern, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Verbot während des Gottesdienstes sowohl des vor- als des nachmittägigen nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden. (Schluß folgt.)

Politische Tageschau.

Deutsches Reich.

— In Genu des italienischen Königspaars fand Dienstag Vormittag im Lustgarten zu Potsdam große Parade statt, die einen glänzenden Verlauf nahm. Als die Truppen zum Paradebereich einschwenkten, setzte sich **Se. Majestät der Kaiser** an die Spitze derselben und führte dann nach das 1. Garde-Regiment an König Humbert vorbei, ebenso die Garde zu Fuß. An der Parade nahmen 4500 Mann teil. Der Paradebereich wurde zweimal gemacht und fiel vorzüglich aus. Nach der Parade fand Frühstücksfest im Potsdamer Stadtschloß statt, wobei der Kaiser die Verlobung seiner jüngsten Schwester, der **Prinzessin Margarethe** mit dem **Prinzen Friedrich Karl von Hessen**, proklamirte. Ein Berliner Telegrammenbüro hatte noch Montag gemeldet, daß in römischen Hofkreisen die Rede von einer bevorstehenden Verlobung des italienischen Kronprinzen mit Prinzessin Margarethe sei. (Von einer Verlobung war schon die Rede gewesen, nur hatte der betreffende Reporter wohl läuten aber nicht anschlagen gehört.) Die Verlobung selbst hat Montag in Somburg stattgefunden.

— **Se. Majestät der Kaiser** hat der Abnen-Gallerie im Hohenzollern-Museum im Schloße Monbijou das von Graf Richter gemalte Lebensgroße Bildnis des Kaisers Friedrich überreicht. Als lächerliches Gnadengeschenk haben auch die Städte Erfurt und Röteln Bildnisse Kaiser Friedrichs erhalten, die ebenfalls von Graf Richter gemalt sind.

— Der Sanitätsrat Dr. Bissin schreibt der „Voss. Zig.“ in bezug auf die Meinungsverschiedenheiten über die **Zurücknahme der kaiserlichen Prinzen**: „Als authentisch kann ich Ihnen mitteilen, daß sämtliche Kinder des Kaisers in den ersten Lebensjahren mit Entschiedenheit geimpft worden

sind. Sowohl der frühere Leibarzt der Kaiserin, der vor einigen Jahren verstorben Oberleibarzt Dr. Smeier in Potsdam, wie auch der jetzige Leibarzt, haben die Sympie dazu aus meinem Institut für Baccination bezogen.“

— Im Palais Palfy in Wien fand Montag Abend eine glänzende Soiree statt, an der u. A. auch die Minister Graf Kalnoky und v. Szegeynyi, die Vöcklingerer Pagen und Nigra, sowie der Gesandte Bray teilnahmen. Um 1/2 11 Uhr brachte der adamesische Gesandte ein Ständchen. **Fürst Bismarck** dankte lebhaft und sagte u. A.: „Es freue ihn, in Wien so viel Sympathie zu finden; er komme als Privatmann, doch sei er erfreut, bei der adamesischen Jugend die Pflege der Freundschaft zwischen beiden Reichen fortbauern zu sehen, die jetzt hoffentlich für immer befestigt sei. Dank der weiß n. Einfluß werde eine Zerissenheit der Zustände, wie sie zu Anfang des Jahrhunderts bestand, nicht wiederkehren.“ — Ueber die Dienstag Vormittag in Wien stattgefundene Vermählung des Grafen Herbert Bismarck meldet der offizielle Telegraph: Die Vermählung des Grafen Herb. Bismarck mit der Gräfin Goyos fand heute Vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der protestantischen Kirche in der Dorotheen-Gasse statt. Der Trauungsfeier wohnten die Mitglieder der Familie Bismarck, Goyos, Palfy und zahlreiche Vertreter des hohen Adels bei. Den Trauungsakt vollzog Superintendent Schack. Nach dem Wechsel der Ringe küßten der Fürst und die Fürstin Bismarck wiederholt das junge Paar, welches allseitig beglückwünscht wurde. Zum Schluß der Feier wurde der hochzeitlich von Wendelsohn aus dem „Sommernachtsraum“ gespielt. Auf der Rückfahrt wurde Fürst Bismarck neuerdings überall von dem zahlreich angelagerten Publikum achtungsvoll begrüßt. An dem Hochzeitsbinder im Palais Palfy nahmen nur die näheren Bekannten der beiden Familien Teil.

Ungarn.

Italien. Die Liberalen setzten bei den hiesigen **Gemeindewahlen**. Demonstranten begriffen Crispi, der unter den Gemäßigten sich befindet, Crispi dankte.

Frankreich. Das „Journal officiel“ veröffentlichte Samstag eine Note, in welcher bekannt gegeben wird, daß die Regierung beschloßen habe, die **Wladke gegen die Käste von Dahome** auszusprechen. — In der Wärschenerhalle wurde Samstag die Internationale Ausstellung für Alkohol- und Gährindustrie eröffnet.

Belgien. Der „Kurrier du Congo“ bringt die Nachricht von zwei Gefechten, welche zwischen den Truppen des Kongoleandes und Banden von Sklavenjägern, welche am Lumbelusse operierten, stattgefunden haben. Prinz Croy und Lieutenant Miquart hätten mit etwa 100 Soldaten eine beträchtliche Anzahl von **Sklavenjägern in die Flucht geschlagen** u. etwa 300 Sklaven befreit.

Niederlande. Während des Ansehens der beiden Königinnen in Leuwarden verbreiteten **Socialisten** in den Straßen beleidigende Schmähschriften. Die Bevölkerung mißbilligte mehrere sozialistische Agenten und zerschlug die Schmähschriften.

Spanien. Barcelona ist vollständig ruhig. Der größte Teil der Verhafteten ist freigelassen worden. Das Militär wurde zurückgezogen. Die letzten der Festgenommenen werden die Arbeit sofort wieder aufnehmen. In **Valencia dagegen ist ein neuer Streik** unter den Bergarbeitern wie unter den bei den Werken Beschäftigten ausgebrochen. Infolge tumultuärer Vorgänge sah sich die Polizei zum Eingreifen genötigt. Auch in Valladolid, Valencia und Malaga setzten zahlreiche Arbeiter.

Kleine Nachrichten.

— 18. Aus London wird geschrieben: **Ein entsetzliches Unglück** trat sich Mittwoch Morgen in einer Fabrik bei Wolverhampton zu. Der Arbeiter George Blackie hatte gerade ein Gefäß mit geschmolzenem Eisen aus dem Hüttenofen nach dem Dampfhammer getragen, als er zufällig ausglitt. Der gewaltige Hammer fiel ihm auf den Kopf und zerbrach denselben so vollständig, daß nur eine bräunliche Masse übrig blieb. — In der Wallfahrtskirche Kremsmünster nächst Algram entstand gestern während des Gottesdienstes, dem 3000 Wallfahrer beiwohnten, eine **große Panik**. Während des herrschenden Unwetters verbreitete sich die falsche Meinung, der Blitz habe in die Kirche eingeschlagen. Alles fürzte den Angängigen zu, die Fenster wurden zerbrochen, und Hunderte von Personen sprangen ins Freie. Viele wurden dabei zu Boden geworfen und niedergetreten. Einige fielen schwer, zahlreiche Personen leicht verletzt. — Nach einer Walschauer Meldung wurden dort **160 Studenten** wegen Kundgebungen gegen einen russischen Professor relegiert. — Gegen die Volksbank in Viterbo ist ein **anarchistisches Attentat** verübt worden. Es war die Ausraubung der Kasse geplant. Der Kassier Gusti wurde von dem Banditen Condorelli durch Messerstiche verwundet. Der Attentäter wurde ergriffen, hat sich aber erhängt. — In Kobz fanden gestern ungewöhnlich starke **Gewitter** statt. **Durch Blitzschlag wurden fünf Personen getötet**. Das Gewitter war mit außerordentlichen Regengüssen verbunden. Die niedrigen Stadtteile fielen überschwemmt.

Zur Tagesgeschichte.

Merseburg, 20. Juni. Der Herr Vorsitzende des Provinzial-Landtages, Fürst Otto zu Stolberg, macht in einer Beilage zum Amtsblatte folgendes Reglement bekannt: Ueber die Aufnahme der von dem Landamtenverbanne der Provinz Sachsen gemäß Artikel I § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 unterzubringenden Feststrafen, Zöden, Epitaphien, Taufbüchern und Wäben in Provinzial- und geeignete Privat-Anstalten sowie über die Entlassung der aufgenommenen Personen aus diesen Anstalten entscheidet der Landes-Direktor vorbehaltlich der Beschwerde im Aufschlagswege und der sonst gesetzlich zulässigen Rechtsmittel. Die Höhe der dem Landamtenverbanne von dem endgültig unterfertigenden Ortsamtenverbanne nach Artikel I § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu erhaltenden Kosten wird a. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebens-

jahre auf 60 Pfennig pro Tag und Kopf, b. für alle übrigen Personen auf 1 Mark pro Tag und Kopf festgesetzt. Werden mit Privat-Anstalten niedrige Sätze vereinbart, so kommen diese zur Erhaltung. Die Bestimmungen dieses Reglements kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht etwa die für die Unterbringung von Geisteskranken, Anstaltigen, Epileptischen, Taubstummen oder Blinden erlassen oder nach zu erlassenden Spezial-Reglements abweichende Vorschriften enthalten. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Gera, 22. Juni. Das 25-jährige Regierungsjubiläum des Fürsten, am 12. Juli, wird in allen Schulen und Kirchen des Landes gefeiert werden.

Potsdam, 22. Juni. Zu Ehren der italienischen Majestäten fand gestern Abend 7 Uhr im Neuen Palais ein Galaballer zu 150 Gedekten statt. Wie verlautet, gedachte S. Majestät der Kaiser in einem Toast der imigen Beziehungen zwischen dem hohen Kaiserthum und dem laionischen Königtum und gab der Fremde darüber Ausdrück, daß die italienischen Majestäten morgen bei dem Empfange auch die Fremde der Berliner über den Besuch erfassen würden. Die letzten Vorredes imllergien in deutscher Sprache angebrachten Trinksprache sprach S. Majestät der Kaiser in italienischer Sprache. König Humbert erwiderte in italienischer Sprache mit einem warm empfundenen Doch auf Ihre Majestäten den Kaiser Wilhelm und die Kaiserin Auguste Victoria. Die Tafelmusik hatte das Regiment des Garde du Corps gestellt.

Spandau, 20. Juni. In der Handel erkrankte die Schifferfrau Schröder vergangene Nacht sich und zwei Kinder in einem Wohnanfall.

Magden, 22. Juni. Ein 15jähriger Knabe, der eine offene Riste auf der Schulter trag, veranlaßte dadurch, daß aus dieser Riste ein Rostmesser auf den Arm fiel und ihm die Paläde durchschlug. Auf dem Transport nach dem nahegelegenen Marienhospital verstarb er.

Essen, 20. Juni. Der „Mhein-Westf. Zeitung“ zufolge wurde auf Grund Beschlusses der Saalhammer des Königl. Landgerichtes Essen die Gründung des Hauptverbandes gegen den Generaldirektor Baare und die Ingenieur Vereinig und Gewerne abgelehnt.

Köln, 20. Juni. Die „Köln. Volksztg.“ meldet aus Berlin: Dem Fürsten Bismarck sei zugesichert gewesen, daß er vom Kaiser bei seiner Durchreise empfangen werde, wenn seinerseits der erste geeignete Schritt zur Annäherung gethebe. (???)

Wannheim, 21. Juni. Der Direktor Pfaff aus Straßburg wurde zum Intendanten des hiesigen Hoftheaters auf 3 Jahre engagiert.

Köln, 20. Juni. Die „R. V.-Zg.“ meldet aus Straßburg: Die Niederlassungen der Kanupiner in Pölsheim

und Straßburg-Königsbofen zur Ausbildung von Missionaren ist gestattat worden.

Magden, 20. Juni. Nach einer hier eingegangenen Meldung ist der nach Berlin bestimmte Schnellzug bei der Station der Bergisch Märkischen Bahn ändern mit einem Manierzuge, wahrscheinlich infolge falscher Weisungstellung, zusammengefahren. Mehrere Reisende sollen erheblich verletzt, auch soll der verunglückte Materialschaden bedeutend sein.

München, 21. Juni. Fürst Bismarck wird erst zu übermorgen hier erwartet. Nähere Bestimmungen fehlen noch.

Speyer, 21. Juni. Das Militär-Untergesicht verhandelte heute gegen den Premier-Lieutenant Dopner und den Leutnant Rabung wegen des bekannten Ueberfalls gegen den Rebattener Wolf von der „Speyerer Zeitung.“ Es ergiebt sich Dopner 10 Tage und Rabung 7 Tage Gefängnis.

Reife, 20. Juni. Die demnächst erscheinenden tagebuchartigen Briefe Emin Paschas an seine Schwester erläutern den Zweck der vorjährigen Forschungsreise mit Stuhlmann. Sie bestätigen zugleich die fast völlige Erlöschung Emin's.

Königsberg i. Pr., 20. Juni. Die nächsten Wander-Ausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft finden im Jahre 1893 in München, 1894 in Berlin und 1895 in Köln statt.

Aus der Reichshauptstadt.

-19.- S. Majestät der Kaiser hat dem Garde-Dräger, der die von Sr. Majestät verlorene Geldbörse, den Ring und das Schlüsselbund gefunden hat, die in der Börse enthaltenen 100 Mark geschenkt.

Als Ihre Majestät die Kaiserin Donnerstags Nachmittags zum Potsdamer Bahnhof fuhr, um sich nach Berlin zur Einsegnung der Leiche des verstorbenen Grafen Bülker zu begeben, hatte sie, ebenso ihre Beisitzerin, die Gräfin Keller, Trauer angelegt. Im ersten Augenblick wußte das Publikum nicht recht, ob es wirklich die Kaiserin sei. Da rief ein kleiner herziger Bengel, der mit seiner Gouvernante auf dem Bürgersteig stand, indem er seine Matrosenmütze schwenkte: „Fräulein, unsere Landesmama, unsere Landesmama!“ Die Kaiserin wandte sich nach dem Knaben um, lachte und nickte ihm herzlich zu. Nun gab es ein Träuer- und Hüteschweigen ohne Ende beim Publikum.

— Fürst Bismarck wurde auf dem Anhalter Bahnhofe von einer lauwendigen Menge erwartet, die Polizei drängte jedoch die Menge zurück. Zahlreiche Blumensträuße wurden dem Fürsten überreicht; Hochrufe ertönten bis zum Abgang des Zuges. Bismarck sagte: „Ich rede nicht, mein Beruf, meine Herrschaften, ist Schweigen. Besten Dank.“

Berlin, 22. Juni. Wie neuerdings verlautet, reist König Humbert nach Frankfurt a. M. um die Parade über sein Infanterieregiment abzunehmen. Graf Waldsee wird dem Könige begleiten. Während des Aufenthalts des Königs

in Frankfurt begleitet sich die Königin Marguerita zur Kaiserin Friedrich nach Somburg.

Berlin, 22. Juni. Der Polizei-Präsident von Nischolson soll binnen Kurzem zurücktreten wollen, als Nachfolger bezeichnet man den jetzigen Landrat in Keltow, Herrn Stubenrauch.

Ausland.

Wien, 22. Juni. Als Fürst Bismarck sich gestern zur Krüge begab, warf ein schlecht gekleideter Mann, anscheinend ein Arbeiter, ein Paket in den Wagen, daselbst traf die Brust des Fürsten und wurde vom Grafen Herbert auf den Mann zurückgeworfen. Der Mann wurde verhaftet und gab an, er heiße Lorenz und habe diese That aus Rache verübt, weil er von dem Fürsten Bismarck mit Füßen getreten worden sei. Das Paket enthielt Papiere mit der Aufschrift: „Für Bismarck und die Deffentlichkeit.“ Neueren Feststellungen zufolge, handelt es sich um den Versuch eines geistesgestörten Mannes eine Witzschrift zu überreichen. Der Mann ist der psychiatrischen Abteilung des kaiserlichen Krankenhauses übergeben worden.

Reichenberg i. B., 22. Juni. Der Streik der Glasarbeiter des Jergesgebirges umfaßt infolge neuerdings Zutritts verschiederer Driftarbeiten zum Ausstand 5000 Arbeiter. Die Buzgeleidorfer und Schentenhäuser Arbeiter haben gleichfalls ihren Anschluß erklärt.

Stockholm, 22. Juni. Der Kriegsminister Palmstjerna bat demissioniert.

Brest, 22. Juni. Ein schwerer Unfall ereignete sich Montag am Bord des Kreuzers „Dupuy de Lome“. Die Deckplatte des Dampfessels gab unter dem Druck des Dampfes nach, so daß letzterer in den Feuerraum eindrang. Sechzehn Arbeiter trugen schwere Brandwunden davon, jedoch hofft man dieselben zu retten. Der Kreuzer mußte auf die Rheide zurückfahren.

Seiden-Damaste Schwarz, weisse u. farbige von Nr. 235 bis Mt. 1245 pro Meter (ca. 85 Duell). — verschied. roben- und färbefähige vorteilhaft und zuftrei G. Hemeberg, Seiden-Garbitant (K. u. K. Hoflieferant) Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Preisporto nach der Schweiz.

Der Dampftrieb einzurichten oder seine bestehende Anlage zu verändern wünscht, wende sich an **R. Wolf**, Maschinenbau-Anstalt. Diese Firma, die bedeutendsten Lokomotiv-Fabrikanten Deutschlands, baut auf Grund 30jähriger Erfahrungen Lokomotiven mit ausgiebigen Höhengeseh, fahrbar und festliegend, welche in der Landwirtschaft und jeglichen Betrieben der Klein- und Groß-Industrie zu Tausenden Verwendung gefunden und sich als paratamte und dauerhafteste Betriebsmaschinen vorzüglich bewährt haben. Wolf'sche Lokomotiven gingen aus allen deutschen Lokomotiv-Fabrikationen wegen ihres äußerst geringen Brennmaterial-Verbrauchs als Sieger hervor.

Bekanntmachungen.

Erste Kochmannsells, pr. Zeugnisse, sucht sofort Stellung durch **C. W. Brandt** in Wernigerode.

Freische **Grasbutter,** Netto 9 Pf. Feinsten Süßrahmbutter ohne Salz... 10,50 M. netto 9 Pf. mild gefalt. Gutsbutter 8,50 M. gar. r. Naturware verpackt täglich frisch **Herrn. Klemm, Am a. D.,** Butter-Verlanb-Gesells.

Louis Tidow, Hannover, Feuerpistolenfabrik, empf. ihre tüchtigsten **Feuerlöschmaschinen** in größter Auswahl. (Seit 1870 pp. 2000 Stck. geliefert.) **Spritzenzubehör** jeder Art. Preise billigst Garantie. Pr. Crts.

Paris 1889: Goldene Medaille.
„Unbezahllbar“
 ist Crème Grollich zur Verschönerung und Verjüngung der Haut. Unschädlich gegen Sommer- und Leberleide, Mittelmeer, Menstruelle etc. Preis 1,20 Mk. Grollichseife dazu 80 Pf. Erzeuger: J. Grollich in Brünn. Crème Grollich ist ein reines in Tiegeln gefülltes weiches Seifenpräparat, daher kein Geheimmittel. Käuflich in Parfümerie-, Drogehandlungen und bei Friseurern. Wo nicht vorrätig auch zu beziehen aus der Apotheke in Leipzig-Schkeuditz. Beim Kaufe verlange man ausdrücklich „die preisgekrönte Crème Grollich“, da es werthlose Nachahmungen giebt.

Pensionat für Nervöse und Rekonvaleszenten in Oberlahnstein a. Rhein.
 Behandlung von allgemeiner Nervosität, Hysterie, Neurasthenie, funktionellen Leiden, nervösen Lokalerkrankungen.
 Eröffnung der Saison im Mai.
 Dr. Philipps.

Holz-Verfeinerung im Fürstlichen Forst-Reviere Schierke.
Wittwoch, den 29. Juni d. J., von vormittags 10 Uhr ab, sollen in Gashofe **„zum Hohnstein“** in Hafferode die nacherscheidenden Holzprodukte versteigert werden:
 Förstereibegirt **Schluff** (Förster Meyer).
 An der Forstorten Königsberg und Dautshanan. Fichten rm: 6 Schichtmsholz (Schleif- und Richtenholz), 67 Scheit, 135 Knüppel und 238 Reperknüppel.
 Forst-Reviert **Schierke** (Förster Schmidt).
 An den Forstorten Hohenreiter, Widmerstein, Gebberlopf und Hausstein. Fichten rm: 9 Schichtmsholz (Bücherholz), 40 Schichtmsholz (Schleif- und Richtenholz), 284 Scheit, 172 Knüppel, 38 Stüde I., 35 Reperknüppel und die selben Abfallhölzer.
 Im Termine ist 1/3 des Kaufgeldes anzupahlen.
 Der Oberförster, Ohlberg.

Holz-Verfeinerung im Fürstlichen Forst-Reviere Wernigerode.
Wittwoch, den 29. Juni d. J., von nachmittags 3 Uhr ab, sollen in Restaurant **„Wetendwädelchen“** bei **Elbingerode** die nacherscheidenden Holz-Produkte versteigert werden:
 I. Revier **Elbingerode I.** (Hegemeister Doppo, daselbst). Am Holzberg. 4 Stk. Fichten-Böhenstangen I. Kl., 82 rm Fichten-Miser.
 II. Revier **Elbingerode II.** (Walwärter Diedmann, daselbst). Am Aboersbäu, Apenhäu, Sachshäu und Ahrensfeld. Stigenholz, Fichten rm: 33 Wülderholz, 189 Scheit rund, 123 Scheit gehalt, 129 Knüppel.
 Im Termine ist 1/3 des Kaufsumme als Anzahl zu zahlen.
 Der Oberförster, Schmid.

Vom 1. Mai d. J. ab sind die **Hermanns- und die Baumanshöhle bei Rübeland im Harz** an den **Samstagen** von 9 bis 11 Uhr sowie von 2 bis 6 Uhr und an den **Wochentagen** nach **Bedürfnis** **elektrisch beleuchtet.**
 Die neueste Anlage der Hermannshöhle mit Höhenbach und Wasserfall ist gleichfalls sichtbar und mit elektrischem Licht versehen, auch ist eine **Ausstellung** von in der Höhle gefundnen Knochen, nebst einem aus denselben hergestellten **Telekt des Höhlenbären**, sowie eine **Sammlung von Erzen und Produkten** der Harzer Werke, in einem eigens zu diesem Zweck in der Nähe der Höhlen errichteten Gebäude am 15. Mai eröffnet worden.
Harzer Werke zu Rübeland und Zorge.
 Der Vorstand.

Empfehlenswert für jede Familie!
 Gerbrüder **ALBRECHT** **ALBRECHT** **ALBRECHT**
 in Rheinberg am Niederrhein.
 H. K. Hoffmann.

Das Braunschweiger Tagesblatt
 — die geleseste und verbreiteste politische Zeitung des Herzogtums — labet zu Behalten auf des mit dem 1. Juli 1892 beginnende neue Vierteljahr ergeben ein. Der Preis für die täglich zwei Mal, in einer Morgen- und einer Abend-Ausgabe, erscheinende Zeitung beträgt einschließlich der jeden Sonntagen beliegenden illustrierten Unterhaltungsbeilage, bei allen Reichspost-Abtheilungen vierteljährlich 5,50 Mark.
 Wegen seiner großen Bedeutung in den sozialökonomischen, also kaufkräftigen Schichten unserer Bevölkerung empfiehlt sich das Braunschweiger Tagesblatt zur Benutzung von Bekanntmachungen aller Art mehr als irgend eine andere Zeitung des Herzogtums.

Lothales.

Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag fanden im Saale des blauen Engels hieselbst Verhandlungen über die regierungsseitig in Aussicht genommene Verkopplung unserer Feldmark mit den hiesigen Ländereigentümern statt, in welchen es wiederholt zu recht lebhaften Debatten kam. Aus der unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Adjutors Feder stattgefundenen Abstimmung ist zu ersehen, daß unsere Bevölkerung damit nicht einverstanden ist, denn der bei weitem größte Theil stimmte gegen die Verkopplung. Es fallen hierbei aber die Stimmen der kleinen Ländereigentümer nicht ins Gewicht, sondern es kommt lediglich auf die Anzahl der Grundstücke an, wobei auf jeden Hektar eine Stimme fällt. Nach vorläufiger Ermittlung haben getimmt für die Verkopplung 627,8626 ha mit 3691,8 Hekt. Reinertrag, dagegen 448,2341 ha mit 2283,4 Hekt. Reinertrag. Damit ist die Verkopplung als beschloffen anzunehmen! — Folgen wir uns — insofern in das Unvernünftige und vertrauen wir den am Mittwoch Morgen gemachten Versicherungen des fiskalischen Referenten, Herrn Regierungs-Adjutors Beebe, wonach die Regierung hierdurch nicht nur zur Hebung unserer Stadt als Kurort beitragen, sondern auch für unsere ärmere Bevölkerung sorgen will, denn derselbe erklärte u. A., daß die Regierung fest beschließt, 300 bis 400 in nächster Nähe der Stadt belegene halbe Morgen in bisheriger Weise an die Inquilinen zu verpachten und auch die ihr zufallenden Menger — u. A. die Abgänge im Mühlenthal — zu bepflanzen. Uebrigens nehmen die Arbeiter geranne Zeit in Anspruch, jedoch nach Aussage ein — weggehenden Beamten gelegentlich einer Unterbrechung vor Ablauf von 5 Jahren an die Fertigstellung der Verkopplung nicht zu denken ist.

Wie bereits in voriger Nummer erwähnt, fand von Sonntag bis Dienstag das Königshof'sche Schützenfest auf der Königeburg statt. Nachdem Nachmittag sich der imposante Festzug vor dem Hause des Schützenmeisters, Herrn Kahlin, geordnet, begab sich derselbe unter Borantritt der Ländere-

ichen Musikkapelle nach dem Festplatze Dajelsitz angekommen, hielt genannter Schützenmeister etwa folgende Ansprache: „Werthe Zeigegenossen, lieben Schützenbrüder! Zunächst entbiete ich Ihnen Allen meine ehrerbietigen Schützengrüße! Zum zweiten Male sind wir hier vereint, um vermisst und frohen Sinnes unser Schützenfest zu feiern. Ich habe mir alle Mühe gemacht, um das Fest so angenehm zu gestalten, wie es nur möglich ist. Ich bitte Sie, sich an demselben zu betheiligen, und so zu wirken, wie Sie es vermögen. Ich bitte Sie, sich an demselben zu betheiligen, und so zu wirken, wie Sie es vermögen. Ich bitte Sie, sich an demselben zu betheiligen, und so zu wirken, wie Sie es vermögen.“

Zum Schluß gedachte Redner noch in einem dreimaligen Hoch des Herrn Forstmeisters Köder, dessen Lieben-würdigkeit und bereitwilliger Hilfe das Zustandekommen des schönen Festtages namentlich zu danken sei. Auch dieses Hoch fand ebenfalls wie das vorhergehende, alleseitigen Beifall.

Aus dem nun folgenden Bierschießen ging Herr Forstmeister Karl Spormann als Sieger hervor, welcher am Schluß des schönen Festes, am Dienstag Abend, unter allgemeiner Theilnahme Seitens der Schützen als König eingeführt wurde.

Besonders Sonntag Nachmittag war der Festplatz außerordentlich belebt, jedoch die beiden geräumigen Schanzellen von Frau Wiel er und Herrn Holzhausen die Bälle kaum zu fassen vermochten. Während Sonntag Abend im

Feste des letzteren ein allgemeines sog. „Bur“ offen fand, wurde Montag Abend ein sol es im Geste von Wiel er abgehalten, woran u. A. auch ein großer Theil der Beamten des Königl. Kammereins Rathschaffe, sowie die Forstleute theilnahmen. Nicht allein war das Fest selbst sehr lebhaft, sondern es gab vor allen Dingen reichlich dabei waren die Preise sehr ausgefallen, wofür wieder die Bierschießerei die Ursache war, wie aus dem Folgenden zu ersehen ist.

Das, während sonst das Fest gut verlaufen ist, Montag früh eine kleine Störung eintrat, indem nämlich sogenannte Partein verhandlungen war, rief allerdings Anfangs gerechte Enttäuschung hervor, als derselbe aber um 11 Uhr nach langem Hin- und Hergehen wieder zum Schein kam — er hatte sich nämlich in weiterer Entfernung am Haffel- oder Wege gemächlich gegen einen Baum gelegt — machte man gute Miene zum bösen Spiel. Die Sache in diesem Fall indeß zur Warnung dienen und befehlen, daher, den Schwereöther als Strafe für die Folge wählend, des Nachts hinter Schloß und Riegel zu bringen.

Ueber die **Sonntagsruhe** schreibt der beehrte Arzt Dr. Paul Niemeyer: Die Einhaltung der Sonntagsruhe ist der nöthige Schutz wider gleiches Siedens und wider plötzliches Zusammenbrechen des Körpers. Die Naturerfordernisse, keine willkürliche Saugung. Ein derer Arzt, Dr. Warren, hat erklärt: „Soweit meine Erfahrung reicht, habe ich stets gefunden, daß Leute, die gewohnt haben, für den Sonntag aller weltlichen Sorgen und Arbeiten sich zu entschlagen, im Laufe der Woche die Bediensteten zu leisten im Stande sind.“ Das ist das Bedeutsame dieser Worte. Der menschliche Körper ist nicht einmal so eingerichtet, daß er von liegenden Tagen je einen Anbruch von geistiger und körperlicher Arbeit, der voll Ausspannung und Erneuerung bedarf. Zu einer Mittagspause das englische Parlament sprachen sich einmal 641 Mal aus Gründen der Gesundheit für den Sonntag aus.

Bekanntmachung

Zur Erhebung der pro Johann v. S. fälligen sämtlichen Pachtgelder für Kammerei- und Domanalgrundstücke ist Termin

vom 1. bis 15. Juli d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr bei der Kammerei-Kasse angelegt, was hiermit zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht wird.

Elbingerode den 23. Juni 1892.

Der Magistrat.

Dauff.

Grasverkauf.

Die diesjährige Grasanzugung auf dem Flöstele am Nordrande der Königeburg erworbenen Besitzthesen (0,97 ha) soll Sonnabend den 25. Juni cr. Abends 7/8 Uhr, im Holzhausen'schen Gasthose zu Königshof öffentlich meistbietend verkauft werden.

Etend, den 19. Juni 1892.

Der Forstmeister.

Versteigerung.

Sonnabend, den 25. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, sollen aus dem **Häuten- und in Alfenburg und Montag den 27. Juni d. J.** Nachmittags 2 Uhr, in **Hoppe's Hotel zu Schierke** Bestände von getrockneten und fertig bearbeiteten Granitsteinen öffentlich versteigert werden. Am Termin ist 1/2 des Kaufpreises als Anzahlung zu zahlen. Zur Befichtigung der Steine, von welchen auf Wunsch Proben entnommen werden, wolle man sich in **Alfenburg** auf dem **Häuten- und in Schierke** beim Bau-aufsicher Hellmann und melden.

Alfenburg, den 16. Juni 1892.

Häuten- und in Schierke.

Elbingeröder Konsum-Verein, E. G. mit beschr. Haftpflicht.

Den Vereinsmitgliedern wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Geschäftsjahres-Protokoll am Donnerstag den 31. ds. Mts. wegen Inventur-Aufnahme geschlossen ist.

Elbingerode, am 24. Juni 1892.

Der Vorstand.

E. Kohlrusch, A. Kohlrusch, A. Diedmann.

Schwarze baumwollene

Strickgarne

(echt Diamant) schwarze offerire das Pfund mit 2 1/2 M. Ebenso halte alle Sorten baumwollene Strümpfe vorräthig.

F. Wagners.

Zu dem am 26. d. Mts. im Kurhotel Waldhof stattfindenden Klatsch-Preisringen

verbunden mit großer

Extra-Konfekt-Konzert, Volksbelustigungen u. s. w.

sowie Abends mit großartigem Brillant-Kunstfeuerwerk labet ergebenst ein.

Entre für Nichtspieler 50 Pfg.

Das Komitee.

E. Schnelle

E. Niwerth.

Haus- u. Wiesenverkauf.

Umgehender werde ich im Auftrage der Frau Witwe Heinrich Ert hieselbst am nächsten

Mittwoch den 29. Juni d. J.,

Abends 9 1/2 Uhr,

in der Garkücherei des Herrn Sommer die derselben gehörigen Haus- und Wiesengrundstücke als:

1. das auf der Bruchstraße Nr. 182 hieselbst belegene Wohnhaus (enthaltend 3 Stuben, 5 Kammern, guten Keller usw.) nebst Stall mit Scheune,
2. 2 Morgen Wiese im Gelleringswinkel,
3. Etwa 6 Morgen Wiese auf dem Wabe, und
4. Etwa 1 1/2 Morgen Wiese auf dem Kleinschmiedskopfe

öffentlich meistbietend unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen verkaufen.

Sollte auf die Wiesen ein annehmbares Gebot nicht erfolgen, alddann werden dieselben in diesem Termine auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ladet ergebenst ein

Elbingerode, den 23. Juni 1892.

H. Kohlrusch, beid. Auktionator.

Wiesen-Verkauf.

Auf freiwilligen Antrag der Erben der verstorbenen Schuhmachermeister August Weges'schen Eheleute in Ribbeland soll am

Mittwoch den 29. d. Mts. Abends

7 Uhr, in dem Gasthause „Zu den vier

Kinden im Mühlenthal die denselben gehörige, an der Bode (Morgiswiese)

öffentliche Versteigerung stattfinden.

Hierzu ladet ergebenst ein

Elbingerode, den 23. Juni 1892.

H. Kohlrusch, beid. Auktionator.

Öffentlicher Gottesdienst.

Elbingerode.

St. Johannis.

Vorm. 9 1/2 Uhr Predigt P. prim. Greve.

Nachm. 1 1/2 Uhr Katech. P. prim. Greve.

Casualien: P. sec. Zettel.

Hüttenorte.

St. Johannis.

Vorm. 9 1/2 Uhr Predigt

Königs Hof — P. sec. Zettel.

Etend —

Korsetts

empfiehlt in allen Preislagen F. Wagners

Empfehle

Schützen-Hüte

mit echten Kuechabahnfüßen. F. Wagners

Die parteilose Berliner Tageszeitung

Deutsche Warte

kostet bei allen Postämtern

vierteljährlich

1 Mark

Allen Damen

mit dem

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

angenehmsten

Redaktion, Druck und Verlag von B. Angerstein in Elbingerode.

Der Harz-Bote.

Amliches Blatt der Stadt Elbingerode und Umgegend.

Erscheint wöchentlich zwei mal, Mittwochs und Sonnabends. — Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mark — durch die Kaiserliche Post bezogen 1 Mark 25 Pf. — Anzeigen für die nächste Nummer werden in der Buchdruckerei in Elbingerode, in Bernsdorfer bei B. Angerstein bis Montags und Donnerstags abends 7 Uhr angenommen.

Nr. 51.

Sonnabend, den 25. Juni

1892.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

N. N., den 2. April 1892.

An den Vorstand der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt zu Merseburg.

Des Verleseren haben sich Arbeitgeber, deren Versicherte einer Krankenkasse nicht angehören, oder eine Zeit lang krank gewesen sind, geweigert, die Beitragsmarken zu verwenden, wenn sie auch den Versicherten während der Krankheitszeit den Lohn fortbekämen und zwar weil letzteres freiwillig geschehe. Zweifellos sind doch wohl die Arbeitgeber in solchen Fällen zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Den Vorstand bitte ich um Bescheid hierüber.

pp. pp.

Gehorfsamst. (Unterschrift).

Merseburg, den 12. Mai 1892.

Ursprünglich gegen gefällige scheinige Rückgabe dem Kontrollbeamten N. N. zu N. P. D. S. fr. mit dem Erwidern ergeht, daß unfers Erachtens die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beiträge für ihre Versicherten auch in den Zeiten zu entrichten, in welchen die Versicherten an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit leiden, vorausgesetzt, daß durch diese Krankheit das bestehende Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht unterbrochen wird. Denn nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 werden ohne Beitragsentrichtung Krankheitszeiten als Beitragswochen nur dann angerechnet, wenn sie den Versicherten verbunden haben, das bis zur Erkrankung bestehende Arbeits- oder Dienstverhältnis fortzuführen. Ein solches Hindernis sind aber Krankheiten dann nicht, wenn sie nicht zur Folge haben, daß der bestehende Arbeits- oder Dienstvertrag aufgelöst wird. Denn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, solange ein Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegt, auch in denjenigen Zeiten, in welchen vorübergehend infolge von Krankheiten, Verurlaubungen, Arbeitsmangel u. s. w. nicht gearbeitet wird.

Daß in Krankheitszeiten bei fortbestehendem Arbeits- oder Dienstverhältnis der Arbeitgeber zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet ist, fand auch nicht aus § 100 des Gesetzes gefolgert werden. Die Bestimmung, daß die Beiträge von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten sind, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat, will nur sagen, daß der bestehende Arbeitsvertrag, sondern die Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten haben, und daß sich jede einzelne Woche besonders bestimmt, wer hiernach zur Entrichtung verpflichtet ist; die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber Beiträge entrichten müsse, ist in diesem § 100 überhaupt nicht zur Deutlichkeit gestellt.

Natürlich dürfen daher Krankheitsbezeichnungen über solche Krankheiten, durch welche das bestehende Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen wird, nicht angeführt werden.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. (gez.) von Werber.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Bekanntmachung.

betreffend die Verlosung von vierprozentigen Staatsanleihe des Jahres 1866 Anleihe A, sowie die Rente der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und die fünfprozentigen 4 1/2 prozentigen konsolidierten Staatsanleihen.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verlosung von Schulverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1866 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Derselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Auforderung gekündigt, die in den ausgelassenen Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Darlegung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Nr. 3 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs- hauptstellen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisstaße. Zu diesem Zweck können die Schulverschreibungen nebst Zinscheine einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbezahlt.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlosenen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelassen und gefälligst auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Darlegungen werden von den oben- gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich bemerken wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schulverschreibungen der konsolidierten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1895 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidierten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schulverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen vierprozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 15 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatsschulden verfallen. Die Zinscheine Nr. 3 bis 7 sind demnach schon verfallen.

Kaufverbot der Staatsschulden.

ge. von Hoffmann.

Kauf bricht nicht Miete.

Ein Beispiel für die großen Verhältnisse, die das bürgerliche Recht in den deutschen Bundesstaaten unter einander und selbst auch in den Gebieten eines und desselben Bundesstaats aufweist, liefern die Grundzüge, nach denen jetzt in deutschen Reiche die Beziehungen des Hauseigentümers und seiner Wohnungsmieter geregelt sind, insbesondere auch für den Fall, daß das vermietete Haus seinen Eigentümer wechselt.

In dem gegenwärtigen Umfang des Reiches lassen sich vier große Rechtsgebiete unterscheiden. Das Gebiet des gemeinen Rechts, das die meisten Einzelstaaten umfaßt, die nur für einzelne Stoffe des Privatrechts Spezialgesetze, wie Erbschäfte, Vormundschaftsordnungen und dergl., aber kein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch besitzen; das Gebiet des preussischen Rechts, das in den alten Teilen der Monarchie, zum Teil aber nur als subsidiäre, d. h. in der Provinzialrecht nachstehende Rechtsquelle gilt; das Gebiet des französischen Rechts (Code Napoleon), das Elsaß-Lothringen, die West- und Teile Ostens und dem Rheinpreussischen Recht.

In einem Nachblick auf die Ergebnisse der Reichstagsarbeiten in Nr. 15 der hier erscheinenden Sonntagszeitung war auch des Gesetzentwurfs bet. die Unterfützung der von den Lebnigen einberufenen Wehrpflichtigen Ermahnung zu gedenken und dabei der Wittliebhaber der Kriegervereine in nicht gerade schmeichelfhaften Ausdrücken gedacht worden. Zur gestellten Strafantrag hat die königl. Staatsanwaltschaft gegen den verantwortlichen Redakteur Wilhelm Müller von hier wegen Verleumdung der genannten Vereinsmitglieder Anzeige erhoben. Die Verhandlung führt zur Verurteilung des Oberburg zu 300 M. ev. 1 Tag Gefängnis für je 10 M. und Publikationsbefugnis für die Verleumdigen.

Wegen einer Anzeige aus § 180 St.-G.-B. wurde gegen den Arbeiter Hugo Frohwein von hier in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Er wird mit 5 Monat Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monat Unteruchungshaft und mit 3 Jahr Ehrverlust bestraft.

Die schon wiederholt vorbestrafte Frau Marie Brad geb. Kleie von Quedlinburg wird, wegen Diebstahls, da sie sich im wiederholten Rückfalle befindet, zu 6 Monat Gefängnis verurteilt.

Der 20jährige Arbeiter Joseph Dusmal, aus Bogieslawitz in Schlehlen gebürtig, der zur Zeit noch eine zwei-jährige Zuchthausstrafe verbüßt, hat noch nachträglich wegen eines Vorzuges aus seiner letzten Freiheits-Epoche abzurechnen und wird wegen Diebstahls noch zufällig zu 6 Monat Zuchthaus verurteilt.

Der Handelsmann und Hausierer Karl Kurzbart aus Berlin wird wegen Urkundenfälschungen bzw. Betragsrückfällen zu 4 Monat Gefängnis unter Anrechnung einer dreimonatlichen Unteruchungshaft verurteilt. Wegen eines weiteren Betragsrückfalls und einer Anzeige wegen Sachbeschädigung erlangt er Freisprechung.

Der Konduktor Karl Adam von Ballensfeld stand unter der Anzeige eines Betrags. Der Hauptzeuge vermochte indes des Vorzuges nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erinnern, es erfolgte daher Freisprechung des Angeklagten. (Calb. Ztg. u. Intell.)

nicht verträglich sei, den Häuserwucher befördere und eine unerträgliche Unbilligkeit für die Mieter schaffe. In den Städten wechselt oft ein Haus mehrmals im Jahre, ja selbst in einer Woche, den Besitzer. Bei den Schiedungen unter den Spekulant kommt es vor, daß der Mieter nicht weiß, bei wem er zur Miete wohnt, und es regnen Zahlungsoverbote, Pfändungen des Mietzinses, Proteste der Hypothekengläubiger und andere Zufälle auf ihn ein. Der Mieter, der sich eben mit Sad und Rad eingerichtet hat, kann morgen die Kündigung irgend eines Herrn erhalten, der sich als neuer Eigentümer vorstellt und auf sein Kündigungsrecht nur unter Erhöhung des Mietzinses verzichtet will. Der Mieter muß darauf eingehen, will er nicht die Kosten eines abermaligen Umzugs auf sich laden. Er ist bis zu einem gewissen Grade unfrei; seine Bezahlung ist hin und für die Verluste an Zeit und Geld findet er nicht immer Ersatz, da von dem Vermieter mit einer Klage aus dem Mietsvertrage oft nichts zu holen ist und die Verjährungen und Weiterungen des Klagenwegs es rätlich machen können, den Verlust lieber gleich in die Kasse zu schreiben. Namentlich an dem kleinen Mann, den Familienvater in bescheidenen Lage benachteiligt sich leicht das Sprichwort: Drei Mal umgezogen, so gut wie abgebrannt.

Es hat auf allgemeinen Befehl zu rechnen, daß die für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuchs eingelegte Kommission den römisch-rechtlichen Grundsat Kauf bricht Miete beibehält hat. Der Erwerber eines Grundstücks soll in alle Rechte und Pflichten des Vermieters aus dem Mietsverhältnisse eintreten, sofern zur Zeit des Erwerbs die Räume dem Mieter bereits überlassen sind. Mietsverträge, die auf länger als ein Kalenderjahr geschlossen werden, sollen der schriftlichen Form bedürfen. Das entspricht dem in Preußen eingebürgerten Recht und den Forderungen der Gerechtigkeit und volkswirtschaftlicher Ensticht.

Sitzung der Strafkammer I des königl. Landgerichts zu Halberstadt vom 15. Juni 1892.

Der Kofast David Dehmann aus Schiedlingen, der bereits wegen Eigentumsvergehen vorbestraft ist, erhält wegen Diebstahls der Monat Gefängnis.

Trotz aller Reuigen wurde der Arbeiter Eduard Krenz von Albersleben durch die Beweisannahme überführt, dem Detonomen Klinsmann von dort ca. 2 Jtr. Gefesse durch Erbrechen des Getreidebodens entwendet und dem Jagarnehmbler Christoph Dreitmeyer von dort unter Umständen überlassen zu haben, die diesen wegen Hehlerei mit auf der Anklagebank gebracht. Wegen schweren Diebstahls wird Krenz zu neun Monat Gefängnis und 3 Jahr Ehrverlust, wegen Hehlerei Dreitmeyer zu zwei Monat Gefängnis verurteilt.

In einem Nachblick auf die Ergebnisse der Reichstagsarbeiten in Nr. 15 der hier erscheinenden Sonntagszeitung war auch des Gesetzentwurfs bet. die Unterfützung der von den Lebnigen einberufenen Wehrpflichtigen Ermahnung zu gedenken und dabei der Wittliebhaber der Kriegervereine in nicht gerade schmeichelfhaften Ausdrücken gedacht worden. Zur gestellten Strafantrag hat die königl. Staatsanwaltschaft gegen den verantwortlichen Redakteur Wilhelm Müller von hier wegen Verleumdung der genannten Vereinsmitglieder Anzeige erhoben. Die Verhandlung führt zur Verurteilung des Oberburg zu 300 M. ev. 1 Tag Gefängnis für je 10 M. und Publikationsbefugnis für die Verleumdigen.

Wegen einer Anzeige aus § 180 St.-G.-B. wurde gegen den Arbeiter Hugo Frohwein von hier in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Er wird mit 5 Monat Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monat Unteruchungshaft und mit 3 Jahr Ehrverlust bestraft.

Die schon wiederholt vorbestrafte Frau Marie Brad geb. Kleie von Quedlinburg wird, wegen Diebstahls, da sie sich im wiederholten Rückfalle befindet, zu 6 Monat Gefängnis verurteilt.

Der 20jährige Arbeiter Joseph Dusmal, aus Bogieslawitz in Schlehlen gebürtig, der zur Zeit noch eine zwei-jährige Zuchthausstrafe verbüßt, hat noch nachträglich wegen eines Vorzuges aus seiner letzten Freiheits-Epoche abzurechnen und wird wegen Diebstahls noch zufällig zu 6 Monat Zuchthaus verurteilt.

Der Handelsmann und Hausierer Karl Kurzbart aus Berlin wird wegen Urkundenfälschungen bzw. Betragsrückfällen zu 4 Monat Gefängnis unter Anrechnung einer dreimonatlichen Unteruchungshaft verurteilt. Wegen eines weiteren Betragsrückfalls und einer Anzeige wegen Sachbeschädigung erlangt er Freisprechung.

Der Konduktor Karl Adam von Ballensfeld stand unter der Anzeige eines Betrags. Der Hauptzeuge vermochte indes des Vorzuges nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erinnern, es erfolgte daher Freisprechung des Angeklagten. (Calb. Ztg. u. Intell.)